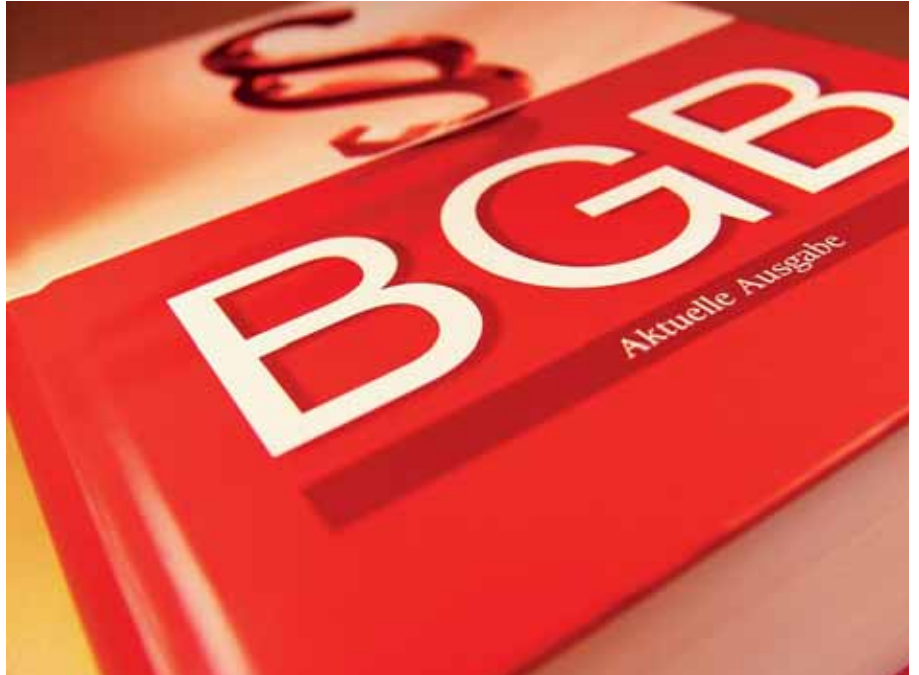


Das neue Unternehmensstrafrecht hat Folgen für Hoteliers und Gastronomen. Wer sich nicht informiert, dem könnte das sprichwörtliche blaue Wunder drohen.

Autorin: Sonja Lesjak-Rasch



Das neue Unternehmensstrafrecht nimmt die Verantwortlichen noch härter an die Kandare

Wo der Schuh drückt

Es gibt einige Szenarien im unternehmerischen Alltag, die man sich lieber nicht vorstellen möchte. Da hat also Ihr Küchenchef abgelaufene Ware verwendet, einige Gäste hat es erwischt. Sie liegen im Krankenhaus. Oder: Aufgrund mangelnder Sicherheitsmaßnahmen (Sturz über einen nicht befestigten Teppich) hat sich ein Gast im Hotel oder im Wellnessbereich **schwer verletzt**. Einiges kann auch bei hoteleigenen Veranstaltungen wie etwa geführten Wanderungen passieren. Verleihen Sie gar Fahrräder, deren Fahrtauglichkeit nicht gecheckt ist? Wie oft überprüfen Sie übrigens die Reihe der Fitnessgeräte? Sind dann und wann auch

Schwarzarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt? Bevorzugen Sie für Ihre Mitarbeiter **Werkverträge**, obwohl es sich eigentlich um ein anmeldepflichtiges Dienstverhältnis handelt?

Das sind nur einige Beispiele dafür, wo das neue Unternehmensstrafrecht, das seit Jänner 2006 gültig ist, die Verantwortlichen noch härter und umfassender an die Kandare nimmt. Nach bisheriger Rechtslage war ein Strafverfahren nur gegen so genannte natürliche Personen möglich. Seit Jänner wurde die Möglichkeit der Strafverfolgung auch auf **juristische Personen** (AG, GesmbH, OEG, KEG) erweitert. Was Experten als juristischen Quantensprung bezeichnen, bedeutet in der Praxis, dass der Gesetzgeber in die erweiterte Strafbarkeit vor allem **Klein- und Mittelbetriebe** mit einbeziehen wollte, um das Niveau des Risikomanagements und der Prävention deutlich zu heben.

MEHRFACH VERURTEILT

Was passiert im Fall des Küchenchefs, der im angeführten Beispiel verdorbene Ware verwendet hat? In der Vergangenheit

wurde der Koch verurteilt und das Restaurantunternehmen hat die Strafe übernommen. In Zukunft besteht die Gefahr, dass auch das **Unternehmen verurteilt** wird. Es kommt (durch die Anzeige von Arzt und Spital) zu einem Strafverfahren, in dem der Staatsanwalt zunächst Vorerhebungen durchführt. Wenn der Küchenchef angeklagt wird, wird auch das Unternehmen angeklagt und gegebenenfalls verurteilt. Letzteres ist laut **Dr. Franz Kronsteiner**, Vorstandsvorsitzender des Rechtsschutzexperten D.A.S., dann der Fall, wenn der Staatsanwalt der Meinung ist, dass das Unternehmen selbst erhebliche Organisationsmängel aufzuweisen hat. Das ist der Fall, wenn strikte Anweisungen zum Umgang mit abgelaufenen Lebensmitteln fehlen und wenn es keine ausreichenden Kontrollen mit entsprechend dokumentierten **Kontrollergebnissen** gibt. Sollte sich herausstellen, dass der Geschäftsführer den Einsatz abgelaufener Lebensmittel aus Kostengründen toleriert hat, kommt es zu einem Strafverfahren für den Geschäftsführer und parallel dazu für das Unterneh-

men. Das kann zu einer schwierigen Interessenkollision führen, etwa wenn der Geschäftsführer behauptet, dass seine Eigentümer ihn dazu angehalten haben. Es könnten **hohe Strafen** folgen – für den Geschäftsführer und für das Unternehmen. Und eine Verurteilung im Strafverfahren hat auch zivilrechtliche Konsequenzen: Die erkrankten Gäste können Schadenersatzansprüche stellen.

VORSORGE TREFFEN

Im Falle einer Interessenkollision zwischen Unternehmen und Mitarbeitern rät Kronsteiner zum Einsatz eines **Kollisionskurators** bzw. eines zweiten Strafverteidigers: „Für diese Fälle stellt D.A.S. Österreich auch die vereinbarte Versicherungssumme ein zweites Mal zur Verfügung. Das Gleiche gilt übrigens auch für jene Fälle, in denen die Hauptverhandlung gegen das Unternehmen einerseits und gegen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter andererseits getrennt geführt werden muss.“

Im neuen Unternehmensstrafrecht hat der Staatsanwalt laut Dr. Franz Kronsteiner ein



Dr. Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender des Rechtsschutzexperten D.A.S., warnt vor allzu leichtfertigem Umgang in Rechtssachen

bestimmtes „Verfolgungsermessens“. Selbst wenn es sich im Vorverfahren um ein strafbares Delikt handelt, kann der Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen auf den Strafantrag an das Gericht verzichten. „Das ist der Fall, wenn die Folgen gering sind, der Schaden wieder gutgemacht wurde - und vor allem dann, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass es **Sicherheitsmaßnahmen** getroffen hat, um in Zukunft ähnliche Fälle zu verhindern.“ Doch dieses Ergebnis ist, so Kronsteiner, nur im Vorverfahren erzielbar.

Sollten also der Küchenchef und das Unternehmen gleichzeitig angeklagt sein, empfiehlt der

Rechtsschutzspezialist noch im Vorverfahren den sofortigen Einsatz eines **Strafverteidigers**, um mit wirksamen Strategien gegenzusteuern.

Trefflich streiten lässt es sich auch beim Vorwurf des Sozialbetrugs. Und die Anzeigen kommen aus verschiedenen Ecken: von entlassenen Mitarbeitern, neidischen Konkurrenten oder von Anrainern, die sich von allerlei Lärm belästigt fühlen. Während sich bisher der Personalverantwortliche im Verfahren erklären musste, wird jetzt auch das Unternehmen belangt.

Das neue Unternehmensstrafrecht verlangt nach **klaren Kompetenzen** und Verantwort-

lichkeiten ebenso wie nach entsprechend dokumentierten Maßnahmen und Kontrollen. Der Rechtsschutzexperte D.A.S. hat aufgrund dieser neuen Sachlage sein **Leistungsspektrum erweitert**. Franz Kronsteiner: „Nach unseren Qualitätsvorstellungen beginnt die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers bereits bei der Planung von Präventionsmaßnahmen. Erfahrene Strafverteidiger können darüber Auskunft geben, wie durch systematische Erhebung von Fehlerquellen und **Gefahrenpotenzialen**, durch die Festlegung von Sicherheitsplänen und Kontrollmaßnahmen das Risiko strafbarer Handlungen und Unterlassungen spürbar reduziert werden kann.“ Wenn es zu einem Unfall durch Sicherheitsmängel kommt,

wird das Unternehmen nicht angeklagt, vorausgesetzt, es gibt einen Sicherheitsbeauftragten. So gesehen ist es im Ernstfall besser, gewisse **Zuständigkeiten** nicht beim Geschäftsführer zu belassen, sondern diese geschickt im Unternehmen zu verteilen. Und D.A.S. ist bisher laut Kronsteiner der „einzige Anbieter am Markt, der Strafrechtsschutz mit einer kostenlosen strafrechtlichen **Präventionsberatung** durch erfahrene Strafverteidiger anbietet“. Nachsatz: „Wir sind ausschließlich Rechtsschutzversicherer. Das hat zur Konsequenz, dass wir hier besonderes Know-how haben. Weiters müssen wir **keine Rücksichten** nehmen. Zum Beispiel in Fällen, wo Gegner bei derselben Gesellschaft versichert sind.“

D.A.S. Rechtsschutz

Der Rechtsschutzexperte mit erweiterten Leistungen zum neuen Unternehmensstrafrecht: zusätzlicher Schutz für die Vertretung im Vorverfahren des Prozesses und eine strafrechtliche Präventionsberatung.

Weitere Infos: www.das.at